

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Inland und Ausland

I. Geltungsbereich / Abweichende Einkaufsbedingungen / Schriftform / Vertragsschluss / Rechte an Unterlagen und Informationen

1. Für alle Angebote, Auftragsbestätigungen, Verträge, Lieferungen und Leistungen der RS Antriebstechnik GmbH (nachfolgend „**Lieferer**“) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“). Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferer hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten im Falle laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte.
2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. von § 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Bestellungen, Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Beschaffenheitsgarantien. Vertragsänderungen sollen ebenfalls schriftlich niedergelegt werden.
4. Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart werden. Der Besteller ist zwei Wochen an sein Angebot gebunden. Ein wirksamer Vertrag kommt – mangels gesonderter Vereinbarung – erst mit schriftlicher Bestätigung der beim Lieferer eingegangenen Bestellung, spätestens jedoch, insoweit abweichend von Ziff. I. 3, durch Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande.
5. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen und Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers zugänglich gemacht werden. Vorgenannte Unterlagen und Informationen sind dem Lieferer auf Anforderung unverzüglich zurückzugeben, wenn der Lieferer den Auftrag nicht erteilt bekommen sollte oder aus sonstigen Gründen kein Vertrag mit dem Besteller zustande kommt.

II. Preise / Preisänderungen / Verpackung

1. Die Preise gelten mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung ab Werk, ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung, zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
2. Erfolgt die Lieferung mehr als einen Monat nach Vertragsschluss, so ist der Lieferer bei Fehlen einer Festpreisabrede im Falle von Kostenänderungen berechtigt, die Preise entsprechend den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen bei Löhnen, Gehältern, Material- und Produktionskosten angemessen anzupassen. Entsprechendes gilt, sofern die Kostenänderungen auf Wechselkursschwankungen beruhen.
3. Sofern der Lieferer zur Rücknahme von Transport- und sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, hat der Besteller die zur Rücknahme bestimmte Verpackung auf eigene Kosten an den Lieferer zu liefern.

III. Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug / Vermögensverschlechterung / Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

1. Sämtliche Forderungen sind mit Ablieferung der Ware fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung der Ware und Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Besteller.

2. Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung und nur erfüllungshalber und unter Berechnung aller entstehenden Spesen entgegengenommen.
3. Bei Zahlungsverzug ist die offene Forderung mit 8 % über dem aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schaden bleibt dem Lieferer vorbehalten.
4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Anspruch des Lieferers auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, kann der Lieferer die ihm obliegende Leistung verweigern, bis der Besteller die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Der Lieferer kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Der Lieferer ist nach Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.
5. Gegenüber Forderungen des Lieferers kann der Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus dem selben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.

IV. Liefer- und Leistungszeit / Selbstbelieferung / Teillieferungen / Höhere Gewalt / Rücktritt / Lieferverzug

1. Die vom Lieferer angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart oder vom Lieferer angegeben. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung beginnen Lieferfristen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller kaufmännischen und technischen Fragen, insbesondere Eingang aller vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen und Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet der Rechte des Lieferers aus dem Verzug des Bestellers - um den Zeitraum, um den der Besteller seine Verpflichtungen dem Lieferer gegenüber nicht erfüllt bzw. um den Zeitraum, um den die Ware ohne Verschulden des Lieferers oder seines Lieferanten nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Falls vereinbart ist, dass der Besteller eine Sicherheit oder eine Anzahlung leistet, beginnt eine vereinbarte Lieferfrist frühestens mit Eingang der Sicherheit bzw. Anzahlung. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät der Lieferer gegenüber dem Besteller nicht in Verzug, wenn der Lieferer für die bestellte Ware ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und von seinem Lieferanten im Stich gelassen wurde oder wenn der Lieferer die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung aus sonstigen Gründen nicht zu vertreten hat. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit der bestellten Ware aus vom Lieferer nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Wahl des Vorlieferanten steht dem Lieferer frei. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer dem Besteller mit. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Teillieferungen sind in für den Besteller zumutbarem Umfang zulässig.

5. In Fällen von höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Umständen, z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, rechtmäßige Streiks/Aussperrungen, Betriebsstörungen (Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel), die den Lieferer ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zum verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Termin oder der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich diese Fristen/Termine um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Kaufpreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
7. Soweit der Lieferer in Verzug geraten sollte, muss der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf kann der Besteller für diejenigen Mengen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet waren. Nur wenn die erbrachten Teilleistungen für den Besteller ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.
8. Der Besteller kann Ersatz des Verzugsschadens verlangen, wenn dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Haftung für Ansprüche aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt hiervon unberührt.
9. In jedem Fall haftet der Lieferer bei leichter Fahrlässigkeit höchstens auf 10 % des vereinbarten Kaufpreises für denjenigen Teil der Ware, mit dessen Lieferung er sich in Verzug befindet.

V. Gefahrübergang / Abnahme / Versicherung

1. Mangels abweichender Vereinbarung geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, oder nimmt der Besteller die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese vertragsgemäß angeboten wurde, geht die Gefahr mit Zugang der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche vom Lieferer gelieferten Waren bleiben bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen des Lieferers aus dem Vertragsverhältnis und sonstiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung, welche der Lieferer gegen den Besteller gleich aus welchem Rechtsgrund jetzt oder künftig erwirbt (einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent), als Vorbehaltsware Eigentum des Lieferers. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware der Sicherung der Saldoforderungen des Lieferers.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Zur Sicherung sämtlicher offenen Ansprüche des Lieferers gegenüber dem Besteller tritt dieser seine aus dem Weiterverkauf gegenüber seinem Abnehmer entstehende Forderung bereits jetzt an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an. Solange der Lieferer Eigentümer der Vorbehaltsware ist, ist er bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen.
3. Der Besteller ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Der Lieferer darf die Einziehungsermächtigung bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes widerrufen. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
4. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach und ist der Lieferer deshalb befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
5. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht dem Lieferer das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware zu. Jede Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gilt als im Auftrag des Lieferers erfolgt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren nach Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur bis zur Höhe des Anteils des Rechnungswertes der Ware des Lieferers zum Rechnungswert der mitveräußerten Ware. Bei Veräußerung von Waren, an denen der Lieferer Miteigentumsanteil hat, ist die Forderung in Höhe der Miteigentumsquote an den Lieferer abgetreten. Der Lieferer bietet dem Besteller schon jetzt die Einräumung eines Anwartschaftsrechtes an den zur Entstehung gelangenden Miteigentumsanteilen an. Der Besteller nimmt dieses Angebot an. Mit der Begleichung aller dem Lieferer zustehenden Ansprüche geht das Miteigentum auf den Besteller über.
6. Der Besteller ist verpflichtet, die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferers stehenden Waren sorgfältig zu verwahren und ausreichend zu versichern. Der Besteller tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen sein Versicherungsunternehmen zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf das Eigentum oder Miteigentum des Lieferers beziehen, an den Lieferer ab; der Lieferer nimmt diese Abtretung an. Sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat, ist der Lieferer selbst berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Wasser-, Feuer- und sonstige Schäden zu versichern.
7. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Lieferers hinzuweisen.

8. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherung des Lieferers beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware zulässig. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Bestellers, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter den vorgenannten Voraussetzungen weiterzuveräußern.
9. Stellt der Besteller nicht nur vorübergehend seine Zahlungen ein, beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist er auf Verlangen des Lieferers zur Herausgabe der noch im Eigentum des Lieferers stehenden Vorbehaltsware verpflichtet. Ferner ist der Lieferer bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, die Vorbehaltsware vom Besteller herauszuverlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer dies ausdrücklich erklärt. Schließlich ist der Besteller in diesen Fällen verpflichtet, dem Lieferer auf Anforderung unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, nebst einer Aufstellung über die Forderungen an Drittschuldner zu übersenden.
10. Der Lieferer ist auf Verlangen des Bestellers nach Wahl des Lieferers zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt bzw. zur Freigabe von Sicherheiten aus Sicherungsübereignungen und Vorausabtretungen verpflichtet, wenn der Besteller sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aus den gesamten dem Lieferer eingeräumten Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Vorausabtretung die Gesamtsumme der Forderungen gegenüber dem Besteller um mehr als 10% übersteigt.
11. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferers an der Vorbehaltsware erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt der Besteller den Lieferer mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäß den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

VII. Sachmängel

Sofern die Ursache eines Mangels bereits bei Gefahrübergang gem. Ziff. V. 1. vorlag, haftet der Lieferer für Mängel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen und dem Lieferer offensichtliche Mängel unverzüglich, längstens binnen 7 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich, längstens binnen 7 Tagen nach deren Feststellung, anzuzeigen. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen.
2. Zeigt der Besteller einen Mangel rechtzeitig an, so hat er nach Wahl des Lieferers Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
3. Für die erforderlichen Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller dem Lieferer nach Verständigung die nötige Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen bei Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr von unverhältnismäßig großen Schäden hat der Besteller nach vorheriger Verständigung des Lieferers das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
4. Soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, trägt der Lieferer von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten die Kosten

des Ersatzstückes einschließlich Versand, außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus, die Gestellung notwendiger Monteure und Hilfskräfte, soweit hier keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.

5. Schlägt die Nacherfüllung gem. Ziff. VII. 2. fehl, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Kaufpreises zu. Dieses Recht bleibt ansonsten ausgeschlossen. Wählt der Besteller wegen eines Mangels den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Beschaffenheit der gelieferten Ware von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei natürlicher Abnutzung oder natürlichem Verschleiß. Für Mängel, die dadurch entstanden sind, dass der Besteller Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet hat, die nicht Originalspezifikationen entsprechen, haftet der Lieferer nicht. Auch wird keine Haftung für Mängel übernommen, wenn und soweit diese durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische oder elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind.
7. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen.
8. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware.
9. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller nur zu, soweit die Haftung des Lieferers nicht nach Maßgabe von Ziff. IX. dieser AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. VII. geregelten Ansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VIII. Rechtsmängel

1. Führt die Benutzung der Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird der Lieferer auf seinen Kosten dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Ware in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
2. Die genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, wenn
 - der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf Anweisung des Bestellers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht darauf beruht, dass der Besteller die Ware eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
3. Rechtsmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware.

IX. Haftung

1. Kann die Ware durch Verschulden des Lieferers wegen unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen/Beratungen oder durch Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten (besonders Anleitung für Bedienung und Wartung) vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII, VIII und IX.2 entsprechend.
2. Für vom Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden haftet der Lieferer unbeschränkt, wenn diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen
3. Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen durfte („wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung des Lieferers auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören, haftet der Lieferer nicht.

4. Rechte des Bestellers bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben hiervon unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden

X. Anwendbares Recht / Gerichtsstand - Schiedsgericht / Erfüllungsort / Unwirksamkeit

1. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Sofern der Lieferer nicht von seinem unter Ziff. X. 3 geregelten Recht auf Einleitung eines Schiedsverfahrens Gebrauch macht und sofern der Besteller Kaufmann oder juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz nicht in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Statt eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht gemäß Ziff. X. 2 ist der Lieferer alternativ berechtigt, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuleiten.

Macht der Besteller Ansprüche gegen den Lieferer geltend und beabsichtigt er, gerichtliche Schritte einzuleiten, ist der Lieferer berechtigt, innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch den Besteller zwischen der Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens und einem Schiedsverfahren zu wählen. Übt der Lieferer das Wahlrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, ist der Besteller berechtigt, zwischen der Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens und einem Schiedsverfahren zu wählen.

Im Falle der Durchführung eines Schiedsverfahrens werden alle Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des

schiedsrichterlichen Verfahrens ist München. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, sofern der Streitwert EUR 100.000,00 übersteigt, andernfalls besteht das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

4. Ausschließlicher Erfüllungsort für sämtliche Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus den geschlossenen Verträgen ist der Sitz des Lieferers, sofern der Besteller Kaufmann ist.
5. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand Mai 2008